

Der Landkreis Cloppenburg schließt mit der Stadt Cloppenburg folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag ab:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

dem Landkreis Cloppenburg, vertreten durch den Landrat Herrn Hans Eveslage,
Eschstraße 29 in 49661 Cloppenburg

und

der Stadt Cloppenburg, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Wolfgang Wiese,
Sevelter Straße 8 in 49661 Cloppenburg

wird gem. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetz (NStatG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) Folgendes vereinbart:

Präambel

Der Landkreis Cloppenburg und die Stadt Cloppenburg sind nach dem Entwurf des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 als Erhebungsstellen im Sinne des § 10 Zensusgesetz 2011 zuständig. Der Entwurf des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 muss noch das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen, so dass noch Änderungen des Gesetzentwurfs möglich sind. Diesem Vertrag liegt der Gesetzentwurf des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 in der den Kommunen aus der Verbandsbeteiligung bekannten Fassung zugrunde. Bei Änderungen dieses Gesetzentwurfs, die für diesen Vertrag von wesentlicher Bedeutung sind, verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Vertrag entsprechend anzupassen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Durch die Einrichtung einer gemeinsamen örtlichen Erhebungsstelle für die Stadt Cloppenburg und den Landkreis Cloppenburg werden Synergieeffekte bei der Aufgabenwahrnehmung insbesondere bei der Gewinnung und Bestellung der Erhebungsbeauftragten, der Einteilung der Erhebungsbezirke sowie in Grundsatzangelegenheiten erwartet. Der Aufwand für die Einrichtung einer abgeschotteten Erhebungsstelle kann durch die Kooperation reduziert werden.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Die Stadt Cloppenburg überträgt die ihr nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Aus- und

Durchführung des registergestützten Zensus 2011 (Bundesstatistik) auf den Landkreis Cloppenburg. Die Verwaltungsgeschäfte für die Aufgaben der Erhebungsstelle werden in den Räumen der Kreisverwaltung in Cloppenburg wahrgenommen.

- (2) Alle mit der Erfüllung der Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 verbundenen Rechte und Pflichten gehen von der Stadt Cloppenburg auf den Landkreis Cloppenburg über (vgl. § 2 Abs. 3 NKomZG).
- (3) Die Stadt Cloppenburg wird als übertragende Gemeinde von ihrer Pflicht zur Aufgabenerfüllung frei (vgl. § 2 Abs. 4 S. 1 NKomZG).
- (4) Trotz der Übertragung der Aufgabe wirkt die Stadt Cloppenburg, wie auch die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden, an der Durchführung des Zensus unterstützend mit.

§ 3

Kostendeckung

- (1) Die Auszahlung der nach § 7 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensus 2011 (Nds. AG ZensG 2011) für die Stadt Cloppenburg vorgesehenen Finanzzuweisungen erfolgt direkt an den Landkreis Cloppenburg.
- (2) Sollten dem Landkreis Cloppenburg durch die Übernahme der Aufgabe zusätzliche Kosten entstehen, die nicht durch die Finanzzuweisung des Landes nach § 7 Nds. AG ZensG 2011 abgedeckt sind, so sind diese von der Stadt Cloppenburg an den Landkreis Cloppenburg zu erstatten.
- (3) Sofern die Kosten nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden zur Ermittlung der anteiligen Kosten, die amtlichen Einwohnerzahlen (zum 31.12. des Vorjahres) als Bemessungsgrundlage herangezogen.

§ 4

Aktenüberlassung

Die Stadt Cloppenburg stellt dem Landkreis Cloppenburg alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

§ 4

Befristung

Die Übertragung der Aufgaben ist für die Dauer der örtlichen Aus- und Durchführung des Zensus 2011 befristet. Sie endet, wenn sämtliche Abschluss- bzw. Abwicklungsarbeiten zur örtlichen Durchführung des Zensus 2011 abgeschlossen sind.

§ 6

Änderung, Kündigung, Folgen der Auflösung

- (1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats ordentlich zu kündigen.
- (3) Im Falle einer Kündigung gehen die Aufgaben mit Wirksamwerden der Kündigung wieder auf die nach § 2 Abs. 1 Nds. AG ZensG 2011 zuständige Kommune über.

§ 7

Salvatorische Klausel/Nebenbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrige Teile des Vertrages wirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

§ 8

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft.

Cloppenburg, den

Landkreis Cloppenburg

Stadt Cloppenburg

Hans Eveslage
Landrat

Dr. Wolfgang Wiese
Bürgermeister